

Erläuterungen zur Finalisierung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) ist von den Staats- und Regierungschefs im Rahmen des informellen Europäischen Rates am 30. Januar 2012 finalisiert worden. Der Vertrag wird Anfang März beim Europäischen Rat unterzeichnet. Mit dem Fiskalvertrag wird die Wirtschafts- und Währungsunion auf eine verstärkte vertragliche Grundlage gestellt. Außer Großbritannien und der Tschechischen Republik beabsichtigen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem Vertragswerk beizutreten.

Der Fiskalvertrag enthält ehrgeizige Vorgaben für nationale Schuldenbremsen (0,5 % Obergrenze strukturelles Defizit gegenüber 1 % im Six-Pack): Die in dem Vertrag vorgesehene Schuldenregel sieht vor, dass das jährliche konjunkturbereinigte Defizit einer Vertragspartei in Zukunft grundsätzlich nicht mehr als 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) betragen soll. In Auseinandersetzung mit einem Vorschlag der Europäischen Kommission müssen die Mitgliedstaaten, die die Haushaltsregel noch nicht sofort einhalten können, darlegen, wie sie den Referenzwert auf mittlere Sicht erreichen wollen. In Ausnahmefällen ist ein strukturelles Defizit von höchstens 1 % des BIP zugelassen, wenn nämlich das Verhältnis des Schuldenstands zum BIP deutlich unter 60 % liegt und die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering sind. Es ist zudem ein automatischer Korrekturmechanismus vorgesehen, der bei wesentlichen Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel oder dem entsprechenden Anpassungspfad ausgelöst wird. Die Umsetzung der Haushaltsregel in das nationale Recht kann durch den Europäischen Gerichtshof überprüft werden. Alle Euro-Länder werden sich mit diesen Regeln glaubwürdige Haushaltsziele setzen, die die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichern. Sie müssen damit künftig ihre Finanzpolitik auf europäischer und auf höchster nationaler Rechtsebene rechtfertigen. Dies verleiht den notwendigen Konsolidierungs- und Reformanstrengungen neben Glaubwürdigkeit auch Verbindlichkeit und sendet ein klares Vertrauenssignal an Konsumenten, Unternehmen und Finanzmärkte. Mit dem Fiskalvertrag definieren wir die Solidität der mitgliedstaatlichen Haushalte.

Die Fassung des Fiskalvertrages, auf die sich am 30. Januar die Staats- und Regierungschefs der Euroländer sowie 8 weitere Mitgliedstaaten geeinigt haben, sieht in Artikel 3 Absatz 2 vor, dass die Vorschriften über die Schuldenregel im einzelstaatlichen Recht der Vertragsparteien innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages umgesetzt werden durch „verbindliche und dauerhafte – vorzugsweise verfassungsrechtliche – Bestimmungen oder durch Bestimmungen, deren Beachtung im gesamten einzelstaatlichen Haushaltsverfahren anderweitig gewährleistet ist“. Entsprechend der deutschen Schuldenbremse verpflichten sich die Mitgliedstaaten somit, die Defizitrückführung auch in ihrem nationalen Recht - und zwar wenn möglich mit Verfassungsrang - zu verankern. Die Bundesregierung hat hier Wert darauf gelegt, dass am Ende auf nationaler Ebene eine höchstmögliche Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit erreicht werden muss. Mit der jetzt gefundenen Formulierung wird hinreichend sichergestellt, dass die Bestimmungen zur Schuldenbremse dauerhaft und gegenüber dem Haushaltsrecht vorrangig in den nationalen Rechtsordnungen verankert werden. Sollte ein Mitgliedstaat nach seinem innerstaatlichen Recht durch Gesetze unterhalb der Verfassung Recht setzen können, das den Haushaltsgesetzgeber bindet, und dieses etwa nach einem Regierungswechsel im Widerspruch zum Fiskalvertrag ändern, könnte er mit Erfolg vor dem EuGH verklagt werden.

Die Umsetzung der Schuldenbremsen in nationales Recht wird durch Kommission und den EuGH überwacht: Die Kommission prüft, ob die Mitgliedstaaten die Schuldenbremse richtig umgesetzt haben. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Nichtumsetzung durch einen Mitgliedstaat im Klagewege von einem oder mehreren Vertragspartnern vor dem EuGH anhängig gemacht. Einzelheiten des diesbezüglichen Verfahrens werden auf der Grundlage des finalisierten Entwurfs vor der Unterzeichnung des Vertrages festgelegt. Das auf diese Weise festzulegende Vorverfahren der Klageerhebung soll gewährleisten, dass bei einem Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 eine Klage nicht wegen gegenseitiger mitgliedstaatlicher Rücksichtnahme unterbleibt. Die Nichtbefolgung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Nichtumsetzung wird Zwangsgelder wie bei einem Vertragsverletzungsverfahren entsprechend Art. 260 AEUV nach sich ziehen, die grundsätzlich an den ESM zu zahlen sind. Dies war der Bundesregierung ein besonderes Anliegen.

Wer zukünftig Hilfen aus dem ESM-Vertrag in Anspruch nehmen will, muss (nach Ablauf der entsprechenden Fristen) den Fiskalvertrag ratifiziert und eine nationale Schuldenbremse eingeführt haben. Dies schafft zusätzliche Anreize für die Ratifizierung und Einführung von Schuldenbremsen gerade auch bei Mitgliedstaaten, für die ESM-Hilfen in Frage kommen

könnten. Die Verknüpfung ist Ausdruck des für Deutschland wichtigen Grundsatzes, dass finanzielle Solidarität nur mit finanzieller Solidität einhergehen kann.

Die Auslösung des Defizitverfahrens und der folgenden Verfahrensschritte werden hinsichtlich des Defizitkriteriums zukünftig automatisch erstmals erfolgen, es sei denn eine qualifizierte Mehrheit spricht sich dagegen aus (sog. umgekehrte qualifizierte Mehrheit). Dies wird den Ablauf von Defizitverfahren und die Verhängung von damit zusammenhängenden Sanktionen, die im Sixpack vorgesehen sind, wesentlich erleichtern. Die 1/20-Regelung, die den Abbaupfad bei einem Schuldenstand von mehr als 60 % betrifft, konnte erneut in Art. 4 des Fiskalvertrags verankert werden.

Bei der Beteiligung der Nicht-Euro-Staaten an den Eurogipfeln konnte ein Kompromiss gefunden werden: Nicht-Euro-Staaten, die den Fiskalvertrag ratifiziert haben, nehmen in der Regel an den Beratungen zu grundsätzlichen Themenbereichen teil. Zudem wurde festgelegt, dass Euro-Gipfel grundsätzlich im Anschluss an Treffen des Europäischen Rates stattfinden.

Nach der Unterzeichnung geht es um ein zügiges Ratifizierungsverfahren. Eine gemeinsame Ratifizierung mit dem ESM-Vertrag und der Änderung von Art. 136 AEUV wird bis Juni 2012 angestrebt.